

Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage "Gebrüder-Ackermann-Straße" in Gummersbach - Abweichungssatzung -**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
21.11.2018	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
28.11.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt folgende Abweichungssatzung:

Satzung**über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Gebrüder-Ackermann-Straße“ in Gummersbach**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 127 und 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am _____.____.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei der Straße „Gebrüder-Ackermann-Straße“ handelt es sich um eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Sie ist ohne die Anlegung von beidseitigen Gehwegen erstmalig hergestellt. Insoweit ist eine Abweichung von den in § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 genannten Merkmalen für die endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen erfolgt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die „Gebrüder-Ackermann-Straße“ in Gummersbach stellt eine eigene Erschließungsanlage im Sinne des Baugesetzbuches dar.

Die durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen sind als erstmalige Herstellung dieser Erschließungsanlage nach den Vorschriften des Baugesetzbuches abzurechnen.

Entgegen der Regelung des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 in der derzeit gültigen Fassung werden nicht alle Herstellungsmerkmale bei der erstmalig hergestellten Erschließungsanlage erfüllt. Auf die Anlegung von beidseitigen Gehwegen wurde verzichtet. Diese Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung muss in einer separaten Abweichungssatzung beschlossen werden.

Anlage/n:

Lageplan